

Dezernat III
OrdnungsamtDatum 04.07.2024
Gz. 32.3-32.3-
214788/2024
Telefon 56-3116

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Verwaltungsausschuss	09.09.2024	öffentlich

Anlagen

Betreff

Lärmblitzer**I. Antrag**

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Einsatzmöglichkeiten von Lärmblitzern werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt**1. Allgemeines**

Mit Antrag vom 28.05.2024 hat Frau Stadträtin Isabell Steidel für die Fraktion „Bündnis90/Die Grünen“ beantragt, dass die Verwaltung Möglichkeiten aufzeigt, wie die Stadt Heilbronn einen Lärmradar/Lärmblitzer (im Prototyp) in der Stadt Heilbronn beschaffen kann und wie viel dieses Vorhaben voraussichtlich kosten würde.

Als Begründung wurde angeführt, dass „ein Lärmblitzer ein wesentlicher Faktor zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sein kann. Gerade aus dem Innenstadtumfeld erreichen uns diesbezüglich Anfragen. Immer mehr Städte –innerhalb und außerhalb Deutschlands- nutzen oder testen Lärmblitzer, auch Lärmradarsysteme genannt, bereits, um laute Fahrzeuge zu identifizieren und Sanktionen auszusprechen.“

Aus der Bevölkerung werden zahlreiche Hinweise und Beschwerden wegen Verkehrslärm an die Verwaltung herangetragen. Lärm wird als störend wahrgenommen und kann nachhaltige gesundheitliche Schäden hervorrufen. Aktuell werden auffällige, zu laute Fahrzeuge im Rahmen von Verkehrskontrollen der Landespolizei kontrolliert und ggfs. –mit entsprechendem Nachweis eines technischen Gutachtens von TÜV oder DEKRA- wegen unzulässigen baulichen Veränderungen (zumeist Motorleistung oder Auspuffanlagen) bei der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes zur Anzeige gebracht.

2. Lärmblitzer in Berlin

Im Zeitraum Ende Mai bis Juli 2023 fand ein Pilotprojekt des Berliner Verkehrssenats mit einem Lärmblitzer statt. Dieser wurde auf dem Mittelstreifen des Kurfürstendamms in Höhe der Gedächtniskirche aufgebaut. Der Blitzer erfasste Fahrzeuge, die den Lärmpegel-Schwellenwert 82 dB(A) überschritten. Festgestellt wurden insgesamt 1.144 Fahrzeuge, die lauter als 82 dB(A) waren. Es erfolgte keine Ahndung der festgestellten Verstöße. Das eingesetzte Messgerät befand sich im Prototyp-Stadium.

3. Rechtslage

Mit Landtags- Drucksache 17/1174 „Lärmradar-Pilotprojekte“ vom 09.11.2021 wurde zur Rechtslage von Lärmblitzern Folgendes ausgeführt:

„Die (bundes-) rechtlichen Möglichkeiten, die dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, um den Pkw- und Motorradlärm zu reduzieren, sind stark begrenzt. Nach der aktuellen Rechtslage fehlt es an einer rechtlichen Handhabe für die Einführung sogenannter Lärmblitzer. Eine Lärmgrenze, ab welcher lärmende Fahrzeuge beandstandet werden könnten, ist gesetzlich nicht verankert. Mobile sowie stationäre Geschwindigkeitsmesseinrichtungen dienen der Feststellung und Ahndung straßenverkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten. Ein Tatbestand, welcher die Ahndung von Lärmbelästigungen zum Gegenstand hat, ist in der einschlägigen Vorschrift des § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen.“

4. Beschaffung

Der bei dem Modellversuch in Berlin eingesetzte Lärmblitzer befindet sich im Prototyp und kann mangels Marktreife nicht käuflich erworben werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein „Lärmdisplay“ zu erwerben. Diese geben ähnlich wie sog. Geschwindigkeitsdisplays („Sie fahren ...km/h) im Geschwindigkeitsbereich dann Hinweise auf der Anzeigetafel über die erreichten Lärmwerte. Die Anzeigedisplays haben reinen Appellcharakter, eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit erfolgt nicht. Die Beschaffungskosten hierfür betragen ca. 13.000 Euro. Hierfür sind derzeit keine Haushaltsmittel vorgesehen.

III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Bei diesem Antragsgegenstand handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der »Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn«.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung: